

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 102/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Bruno K [REDACTED],
H [REDACTED]straße 8, H [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Kummer -

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in C [REDACTED],
S [REDACTED]platz 2, C [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne und Dr. Wurm sowie die
Richterin Dr. Deppert
am 29. November 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen
das Urteil des 16. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Celle vom
14. Februar 1989 - 16 U 54/88 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: 500.000,-- DM.

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Allerdings ist zweifelhaft, ob die Hauptbegründung des Berufungsurteils, es fehle an einer haftungsausfüllenden Kausalität, insbesondere an einem Zurechnungszusammenhang, zwischen der Inhaftierung des Klägers und dem eingetretenen Schaden, mit den Grundsätzen in Einklang steht, die der Senat im Urteil vom 26. Januar 1989 (BGHZ 106, 313) aufgestellt hat.

Die Klageabweisung wird jedoch durch die Hilfserwägung des Berufungsgerichts getragen, der Kläger müsse sich ein ganz überwiegendes Mitverschulden an der Entstehung des Schadens anlasten lassen, welches zum gänzlichen Ausschluß der Entschädigung führe.

Krohn

Engelhardt

Rinne

Wurm

Deppert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

